

Gastro & Verkaufsaussteller Informationen / Bewerbungsformular Historisches Burgtreiben 2025

Datum:	17.05.2025	09:30 – 19:30 Uhr
	18.05.2025	09.30 – 17:00 Uhr
Aufbau:	16.05.2025	11:00 – 19:00 Uhr (Aussichtsterrasse ab 15:30 Uhr)
Abbau:	18.05.2025	17:15 – 20:00 Uhr
	19.05.2025	08:00 – 14:00 Uhr (nach Absprache)

Auf- und Abbauzeiten müssen mit der Rosenberg vereinbart werden. Für den Auf- und Abbau des Standplatzes ist die Zufahrt in die Burg lediglich für das Ein- und Ausladen (max. 30 min) von Produkten/Waren etc. gestattet.

Man darf nur am Weg, nicht auf der Wiese, fahren.

Das Parken innerhalb der Burganlage ist ausdrücklich untersagt!

Ort: Renaissanceschloss Rosenberg, 3573 Rosenberg 1

Ausstellerbereiche: Turnierhof
Aussichtsterrasse

Standgebühr: Ein **Standardplatz** entspricht einer **Länge von max 4 Metern/ 3 Meter Breite Verkaufsaussteller**

Platzgebühr (Standard: 4m):	€ 190
Falls ein Kunsthandwerk vor Ort hergestellt / vorgeführt wird, gewähren wir einen 50% Rabatt bei der Platzgebühr	
Kulinarik	
Platzgebühr (Standard: 4m):	€ 360
Zusatzmöglichkeiten (optional)	
Überlänge (pro Meter – max 2 m Überlänge möglich, ansonsten muss man einen zweiten Standplatz dazu mieten):	€ 10
Strompauschale klein (bis 5 KW):	€ 20
Strompauschale groß (ab 5-10 KW):	€ 40
Strom darüber hinaus (Kühlwagen etc.):	Preis auf Anfrage
Wasseranschluss	€ 25

Kommunikation:

- Medienkooperationen
- Social Media Kamapgne
- Online-Veranstaltungskalender (ORF, TAZ, waldviertel.at, ...) usw.
- großflächige Plakatierung in Wien & NÖ
- Bannerwerbung entlang der B4 und Umgebung der Rosenberg
- Verteilung von InfoLeaflets in Top Ausflugszielen, Unterkunfts- und Gastronomiebetrieben in Wien und NÖ
- Kommunikationskanäle Rosenberg
- Newsletter
- PR

Erwartete Besucheranzahl pro Öffnungstag: durchschnittlich ca 2.000 / 4.000 insgesamt (wetterabhängig)

Eintrittspreise:

Erwachsene:	€ 17
Schulkinder (3-15 J):	€ 10 (Kinder bis 3 Jahre kostenfrei)
Familienkarte:	€ 44

Übernachtungsmöglichkeiten:

Landgasthof Mann | www.hotelmann.at | doris@landgasthof-mann.at

Gasthof Nussbaum | www.nussbaum-etzmanssdorf.at | gasthof@nussbaum-etzmanssdorf.at

Smart Motel | www.smartmotel.at | gars@smartmotel.at

Campus Horn | www.campus-horn.at | office@campus-horn.at

Ausstelleranmeldung: +43 664 8557259, event@rosenburg.at

Grundvoraussetzung:

- Teilnahme nur an **ALLEN** Veranstaltungstagen möglich
- Es dürfen NUR Produkte mit Bezug zum Thema der Veranstaltung angeboten werden
- Das **Sammeln von Daten** der Besucher über Gewinnspiele, Verlosungen, etc. ist ausdrücklich **VERBOTEN**
- **Kulinarik:** die angebotenen Speisen müssen zum Thema passen und die Zutaten aus der Region stammen
- Der **Ausschank von, Kaffee, MET Honigwein, Honig Bier, Met Bier, Glühmet, Honig Punsch, Honiglikör, Honig Schnäpse, Zirbensch snaps wird ausschließlich von der Taverne gemacht. Ausgenommen davon sind der Flaschenverkauf und Kostproben!**
Alle Absprachen bzw. Übereinkünfte müssen **schriftlich vor der Veranstaltung** mit der Schloss Taverne geschlossen werden und zeitgerecht der Veranstaltungsorganisation kommuniziert werden!
- **Getränke dürfen ausschließlich in Glasflaschen oder Pappbechern** angeboten werden - **KEINE PET-Flaschen!!**
- Der Standplatz / die Holzhütte muss passend zum Thema dekoriert werden
- Zu jeder Bewerbung müssen Bilder der angebotenen Produkte mitgesendet werden
- Der eigene Standplatz muss sauber gehalten und der Müll darf nicht sichtbar gelagert werden
- Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind
- Jeder Aussteller bringt seinen Müll täglich in den dafür vorgesehenen Container
- Alle Ausstellerplätze müssen nach der Veranstaltung von jedem Aussteller **BESENREIN** übergeben werden
- Miethütten müssen ohne Schäden (z.B Nägel, Reisbrettstifte, Klebereste etc.) zurück gegeben werden um die Kautions von 50€ zurückzubekommen

Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars stimme ich auch zu, dass das Renaissanceschloss Rosenberg, dessen Mitarbeiter und die Verwaltung in 3580 Horn, Wiener Straße 18, meine Daten in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verwalten, verarbeiten und an Dritte (Polizei etc.) weitergeben darf.

Mit meiner Unterschrift bestätigen ich auch die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen.

Verkaufsaussteller Bewerbungsformular Historisches Burgtreiben 2025

AUSSTELLERINFORMATIONEN:

ACHTUNG: Rechnungsadresse angeben!

Vorname:	Nachname:
Firmenname:	UID-Nr.:
Adresse:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:
angebotene Produkte:	

Das angegebene Warenangebot ist bindend!

STANDPLATZINFORMATIONEN:

HÄNDLER

Standplatz 4m x 3m 190€

ZUSATZBESTELLUNG

Überlänge:
 ___ m zusätzliche Überlänge 10€/m
 Gesamtlänge des Standes: ___m

Installationen

Strom KW: _____ 20/40€
 Wasser 25€

GASTRO

Standplatz 4m x 3m 360€

ZUSATZBESTELLUNG

Überlänge:
 ___ m zusätzliche Überlänge 10€/m
 Gesamtlänge des Standes: ___m

Installationen

Strom KW: _____ 20/40€
 Wasser 25€

Die Anmeldungen müssen 5 Wochen vor der Veranstaltung eingehen, um die Bearbeitung sicher zu stellen. ALLE Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht und bearbeitet (first come – first serve). Die Ausstellergebühren müssen fristgerecht bezahlt werden, falls das nicht geschieht, behaltet sich die Rosenberg das Recht den Standplatz anderwärtig zu vergeben und die Anmeldung zu stornieren. Mit der Unterschrift bestätige ich die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen.
Alle Preise INKL USt

Unterschrift:

Datum:

Allgemeine Ausstellungsbedingungen - Schloss Rosenberg

1. Vermietung der Ausstellungsflächen

DI Markus Hoyos als Eigentümer von Schloss Rosenberg (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) vermietet dem Aussteller eine noch festzulegende Fläche. Die Flächenzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es besteht die Möglichkeit mittels Anmeldeformulars einen Wunschplatz zu äußern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es kann **keine Garantie** auf den Wunschplatz gegeben werden.

2. Anmeldungsannahme durch den Veranstalter:

Die Einladung zur Abgabe eines Offerts ist freibleibend. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Offerte anzunehmen. Es wird je nach Offert frei darüber entschieden, welche Kombinationen von Ausstellern für das jeweilige Event geeignet ist. Der Veranstalter behält sich auch die Entscheidung vor, ob das Event überhaupt durchgeführt wird. Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung, ob und inwieweit Offerte angenommen werden, bis 10 Wochen vor dem jeweiligen Event zu treffen. Die abgegebenen Offerte werden nach ihrem Eingang gereiht berücksichtigt.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung muss über das entsprechende Formular, zusätzlich mit den unterschriebenen Ausstellerbedingungen gegenüber DI Markus Hoyos, Renaissanceschloss Rosenberg, Rosenberg 1, 3573 Rosenberg, und Bildern des jeweiligen Offerts erfolgen. Bei Nichtvorliegen der unterschriebenen Ausstellerbedingungen wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

4. Standflächen:

Die Standflächen sind je nach Event unterschiedlich. Der Veranstalter stellt lediglich eine Standfläche zur Verfügung. Alle weiteren „Extras“ (Wasser, Strom, Hütte, Tische, Bänke etc.) müssen, sofern möglich, dazugebucht werden. Der Aussteller ist dazu verpflichtet den Standplatz/die Holzhütte passend zum Thema zu dekorieren. Weiteres müssen Tischtücher oder Hussen verwendet werden. Der Standplatz muss nach Verlassen des Standes besenrein übergeben werden. Alle Nägel, Reishaltstifte oder Klebereste müssen entfernt werden. Für die Miethütten gelten gesonderte Regeln.

5. Ausstellergebühr:

Die Ausstellergebühr wird sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungsbeträge sind jedoch bis spätestens 1 Woche vor Ausstellungsbeginn auf das vom Veranstalter bekanntgegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Aussteller haftet in diesem Fall für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

6. Untervermietung der Standfläche/Mehrere Firmen auf einer Standfläche

Die Untervermietung der gesamten Ausstellungsfläche oder eines Teils hiervon an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Auch im Falle einer vom Veranstalter genehmigten Untervermietung schuldet der Aussteller die gesamte Ausstellungsmiete. Für den Veranstalter bleibt der Aussteller Vertragspartner, für die Weitergabe aktueller Informationen an den Untermieter ist der Aussteller zuständig.

7. Öffnungszeiten:

Die jeweiligen Öffnungszeiten des Events sind einzuhalten und diese werden zeitnah zum Event bekanntgegeben. An den jeweiligen Events kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet, zu den Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes gewährleistet. Bei Nichteinhaltung der vertraglich garantierten Standzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Standmiete geschuldet. Die Öffnungszeiten können sich kurzfristig vor einem Event ändern, dies wird dem Aussteller jedoch schriftlich mitgeteilt.

8. Aufbauzeiten/Abbauzeiten:

Die Aufbauzeiten des jeweiligen Events finden immer 1 bis maximal 2 Tage vor dem Event statt. Der Aussteller ist verpflichtet sich an diese Zeiten zu halten. Die Zufahrt mit dem Auto ist ausschließlich innerhalb der Aufbauzeiten/Abbauzeiten zulässig, sonst verboten. Bei Nichteinhaltung der Aufbauzeiten/Abbauzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Standgebühr erhoben. Während des Aufbaus, ist die Zufahrt nur zum Entladen bzw. Beladen gestattet. Innerhalb des Burggeländes ist das Parken verboten. Weiteres ist es nicht gestattet auf dem Rasen zu fahren, bzw. zu parken. Sollte sich der Aussteller daran nicht halten, wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Standmiete erhoben.

9. Verteilung von Werbemaßnahmen/ Aufstellen von Werbeschildern etc.:

Jedes Informationsmaterial des Ausstellers muss zum jeweiligen Thema der Veranstaltung passe und darf nur auf der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt, verteilt, bzw. aufgestellt werden. Werbeschilder und Werbemaßnahmen welche nicht zum Thema passen / nicht geschmackvoll dazu passen bzw außerhalb des Ausstellungsstandes sind verboten.

10. Haftung:

- a.) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die sich durch seinen Verkaufsstand und dessen Umgebungsfläche ergeben (Verkehrssicherungspflicht). Der Veranstalter ist vom Aussteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Ursache im Standaufbau des Ausstellers, in dessen Personal oder den von ihm präsentierten Produkten und Dienstleistungen haben oder die auf Nichtbeachtung behördlicher oder sonstiger Auflagen des Veranstalters bzw. des Betreibers der Ausstellungsräumlichkeiten zurückzuführen sind. Der Aussteller ist für die Standfläche und sein Ausstellungs-gut während der gesamten Zeit eigenverantwortlich zuständig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an den Sachen des Ausstellers. Unbeschadet bleibt die Haftung des Veranstalters für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aussteller für die adäquate Sicherung wertvoller Gegenstände selbst sorgen muss.
- b.) Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- c.) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt, sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind

Im Übrigen haftet der Aussteller für alle im oder am Mietobjekt bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der Ausstellungsräumlichkeiten entstandenen Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgelhilfen oder anderen Beauftragten verursacht werden; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Der Aussteller verpflichtet sich, in dieser Hinsicht, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, für Versicherungsschutz zu sorgen. Für den Zustand der angemieteten Ausstellungsfläche und für Personen und Sachen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

11. Rücktritt des Veranstalters:

Es stehen die allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsrechte zu, ein gesondertes vertragliches Rücktrittsrecht wird dem Aussteller nicht eingeräumt.

Im Falle eines unberechtigten Rücktrittes des Ausstellers von dem Vertragsverhältnis ist der Veranstalter berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt unter Anrechnung einer allfälligen Ersparnis an Arbeit und Aufwendungen sowie einer allenfalls noch zu bewerkstelligenden Nachbesetzung zu verrechnen.

12. Entsorgung des Mülls, Abwasser,...:

Der Aussteller ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls auf seiner Standfläche selbst verantwortlich und muss diesen auch selbstständig und fachgerecht entsorgen. Abstellen des Mülls auf und vor dem Gelände der Rosenberg ist verboten.

Bei Nutzung eines Wasseranschlusses verpflichtet sich der Aussteller das Abwasser außerhalb der Rosenberg und Umgebung professionell zu entsorgen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter im Falle eines Zuwiderhandelns, sowohl in Bezug auf Rechtsfolgen (Strafverfahren) als auch eventuelle Schadensersatzforderungen schadlos zu halten und die fachgerechte Entsorgung belegbar zu beweisen. Ein Zuwiderhandeln hat weiters die Auflösung des Vertrages und eine behördliche Anzeige zur Folge. Außerdem hat der Aussteller eine Strafe in Höhe von €1.000,- zu entrichten, die an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.

13. Produktangebot:

Es dürfen nur Produkte angeboten und verkauft werden, welche der Aussteller typischerweise vertreibt und dem Veranstalter bei Vertragsabschluss genauestens genannt hat. Andere Produkte dürfen nicht angepriesen werden, ihr Verkauf ist verboten. Bei Verstoß verpflichtet sich der Aussteller diese Waren unverzüglich zu entfernen und verpflichtet sich zum Schadenersatz an den Veranstalter in Höhe von 50% der Standmiete. Der Veranstalter kann gleichzeitig den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und den Aussteller zur sofortigen Räumung der Standfläche verpflichten.

14. Höhere Gewalt:

Sollte die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) nicht stattfinden können, gilt das Vertragsverhältnis als aufgehoben und besteht keine wechselseitige Leistungspflicht.

Muss die Veranstaltung hingegen nach Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) abgesagt werden, werden die von den Ausstellern bereits bezahlten Mieten für Stand und Equipment nicht (auch nicht anteilig) zurückgezahlt. Höhere Gewalt geht in diesem Ausmaß ausschließlich zu Lasten der Aussteller.